



25. Juni 1998

EA

Politische Gemeinde
8873 Amden

Kontaktperson
Direktwahl

Stefan Buob
071 / 229 35 05

PLANUNGSAMT SG

26. Juni 1998

Amden, Abgrenzung des Waldareals im Bereich Bauzone

Am 23. April 1998 ist die Abgrenzung des Waldareals im Bereich der Bauzone (Waldfeststellung) in Rechtskraft erwachsen. Somit sind sämtliche Wälder, innerhalb oder unmittelbar an die Bauzone der Gemeinde Amden angrenzend, festgelegt. Alle übrigen Bestockungen in der Bauzone sind nicht Wald und können sich auch nicht mehr zu Wald im rechtlichen Sinne entwickeln.

Wir möchten darauf hinweisen, dass für **Neueinzonungen** (Teilzonenpläne als Erweiterung des bisher eingezonten Gebietes) nach wie vor eine Waldfeststellung durchzuführen ist. Dies gilt auch für den Fall, dass sich innerhalb der Neueinzonung kein Wald befindet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Teilzonenpläne vor der öffentlichen Auflage durch das Kantonsforstamt unterzeichnet werden müssen und dass in der Anzeige im Amtsblatt auf die Waldfeststellung hinzuweisen ist.

Für **Umzonungen** innerhalb der rechtskräftigen Bauzone, für Überbauungs- und Gestaltungspläne ist keine Waldfeststellung mehr nötig.

Einen Satz Detailpläne übergeben wir dem Planungsamt und einen Satz nehmen wir zu unseren Akten.

Mit freundlichen Grüssen

KANTONSFORSTAMT ST.GALLEN
Der Forstingenieur:

Stefan Buob

Beilagen:

- zwei Sätze Detailpläne
- Auflageexemplar

Kopie an:

- Planungsamt, Gaiserwaldstrasse 14, 9001 St. Gallen (mit einem Satz Detailpläne)
- Kreisforstamt IV, 8739 Rieden
- Revierförster Alfred Scherrer, Aeschenstrasse, 8873 Amden (mit Kopie der Pläne)
- Geometerbüro Niederer+Pozzi AG, Zürcherstrasse 25, 8730 Uznach